

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

Horw, 7. März 2025

Einsprache gegen das Baugesuch auf Grundstück Nr. 791, Seestrasse 6, Horw Nutzung der Badeparzelle für temporäres Eventzelt

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Wir erheben Einsprache gegen das obengenannte, vom 24.02.2025 bis 15.03.2020 öffentlich aufgelegte Baugesuch der Gemeinde Horw und stellen den **Antrag**, das Gesuch zur Nutzung der Badeparzelle für ein temporäres Eventzelt nicht zu bewilligen.

Begründung

Wir gliedern unsere Begründung in folgende Themen:

1. Formelles
2. Bauten und Anlagen
3. Zonenkonformität
 - a. Zone für Sport- und Freizeitanlagen
 - b. Gewässerraum
4. Verkehr
5. Nachtruhe
6. Landschaftsschutz
7. Betriebliche Notwendigkeit

1. Formelles

Der Verein Pro Halbinsel Horw ist eine Organisation im Sinne von § 207 Abs.1 lit. d PBG, die sich im Rahmen ihres statutarischen Zwecks seit mehr als fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Kanton Luzern widmet. Er ist daher zur vorliegenden Einsprache berechtigt.

Die Einsprachefrist vom 15. März 2025 ist gewahrt.

2. Bauten und Anlagen

Die Gesuchstellerin beantragt eine Bewilligung zur temporären Errichtung eines Eventzelts innerhalb des Gewässerbereichs auf dem Grundstück des Kantons an der Seestrasse 6 in Horw.

Eine Baubewilligung ist gemäss § 184 BPG erforderlich, wenn eine Baute oder Anlage erstellt werden soll. Als erstes stellt sich daher die Frage, ob das beantragte Zelt eine Baute oder Anlage im Sinne des Gesetzes darstellt. Grundsätzlich sind Zelte bewilligungsfreie Fahrnisbauten. Sie sind in der Regel keine auf Dauer angelegte Einrichtung mit fester Beziehung zum Erdboden, sondern werden nur für kurze Zeit aufgestellt. Unerheblich ist, dass sie für diese Zeit fest mit dem Boden verbunden sind, weil ohne diese Verbindung kein Zelt aufgestellt werden kann. Zelte werden aber den Bauten und Anlagen gleichgestellt, wenn sie „über nicht unerhebliche Zeiträume“ ortsfest verwendet werden (BGE 123 II 295 E. 3 und BGE 119 E. 3a). Das ist nach der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern der Fall, wenn sie für mehr als einen Monat erstellt werden sollen (VGU V 12 98 vom 26. Juli 2012, E.7). Entscheidend für die Unterstellung unter die Bewilligungspflicht ist somit die Dauer, für welche ein Zelt aufgestellt wird.

Die Winkelbadi hat jahrelang das fragliche Zelt jeweils für einzelne Events aufgebaut und nachher wieder entfernt. Seit längerer Zeit steht das Zelt aber während der ganzen Badesaison an Ort und wird nur während der Winterpause entfernt. Die Gesuchstellerin kann sich somit der Bewilligungspflicht entziehen, indem sie verspricht, zur alten Praxis zurückzukehren. Ob eine solche Absicht eingehalten wird, lässt sich aber nicht ohne erheblichen Kontrollaufwand überprüfen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die neue Praxis bewilligt werden soll, und deshalb eine Baubewilligung erforderlich ist.

Zudem besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das Vorhaben einer amtlichen Kontrolle zu unterstellen. Durch die Errichtung des Zelts wird die Restaurationsfläche der Winkelbad erheblich erweitert, was beachtliche Interessen der Nachbarn und der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Dazu zählen Fragen wie Lärm, Erschliessung, Verkehr und Badebetrieb. Die nachträgliche Baubewilligung ist somit erforderlich.

3. Zonenkonformität

a. Zone für Sport- und Freizeitanlagen

Die Gesuchstellerin macht geltend, das Zelt komme in die Zone für öffentliche Zwecke zu liegen. Wenn das zuträfe, wäre die Zonen-Konformität nicht begründbar, weil ein privates Event-Zelt nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt wird.

Tatsächlich liegt das Projekt aber sowohl nach dem alten wie nach dem beantragtem neuen Zonenplan in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Art. 16 BZR). Der Anhang 2 des BZR konkretisiert ihre Zweckbestimmung als „Badebetrieb“.

Ein Badebetrieb schließt einen Restaurationsbetrieb nicht aus. Dieser muss nicht ausschließlich den Badegästen offenstehen, sondern kann auch zusätzliche Kundschaft bedienen. Seine Grösse muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum Badebetrieb stehen. Sonst ist er vom Zweck der Zone nicht mehr gedeckt.

Die beantragte Zeltanlage dient aber einem Event-Tourismus, der die für Badegäste nutzbare Liegefläche erheblich vermindert und den Badebetrieb erheblich einschränkt.

Das bedeutet: Die beantragte Zeltanlage lässt sich in ihrer Ausdehnung durch den Zweck eines Badebetriebs nicht legitimieren.

b. Gewässerraum

Da eine Badeanstalt fast zwangsläufig Gewässerraum (GSchV Art 41 b) beansprucht, kann nicht jede notwendige Baute oder Anlage unzulässig sein. Die beantragte Zeltanlage erfordert aber zumindest eine begründete Ausnahmegewilligung, weil sie für den Zweck des Badebetriebs nicht erforderlich ist, sondern diesem sogar widerspricht.

Die Zeltanlage liegt nicht nur im Gewässerraum, sondern auch noch innerhalb des Gewässerabstands gemäss § 25 des kantonalen Wasserbaugesetzes, da sie weniger als 10 Meter vom Seeufer entfernt liegt (nach dem Situationsplan sind es nur 5 Meter bis zum Wasser). Daher ist eine Ausnahmegewilligung der Dienststelle rawi gestützt auf § 26 kWBG erforderlich. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die Zeltanlage dem Zweck der geltenden Zone widerspricht und zudem das Landschaftsbild stört

4. Verkehr

Das Teilstück der Seestrasse zwischen dem Winkel und dem Rüteli, leidet vor allem während der Sommerszeit unter einer Mehrfachbelastung. Dort kumulieren sich nächtliche Freizeitaktivitäten im Rüteli und in der Winkelbadi, nicht zuletzt wegen der erweiterten Eventgastronomie im dortigen Zelt. Zu beobachten ist oft ein sinnloser Parkplatz-Suchverkehr, obwohl oder weil dort nur sehr beschränkt Parkraum zur Verfügung steht.

Für den Fall, dass die Baubewilligung erteilt werden sollte, regen wir daher an,

- die Winkelbadi zu einem Shuttleangebot zwischen der Bushaltestelle „Rank“ und der Badi zu verpflichten und
- bei der Abzweigung Kantonsstrasse/Winkelstrasse alle freien öffentlichen Parkplätze im Bereich zwischen dem Rank und dem Rüteli mit einem Parkleitsystem dauernd in Echtzeit anzuzeigen.

5. Nachtruhe

Die in der Zeltanlage durchgeführten Events beeinträchtigen erwiesenermaßen die Nachtruhe im Quartier. Auch für Restaurationsbetriebe gilt die Nachtruhepflicht ab 22 Uhr.

Da

- die offene Zeltkonstruktion die Beschallung der Umgebung nicht im geforderten Maß zu reduzieren vermag,
- überdies die zu Fuss oder motorisiert Heimkehrenden nach der Schliessung des Gastbetriebs erfahrungsgemäss beträchtliche Nachtruhestörungen verursachen,
- der Veranstalter des Events für die Einhaltung der Nachtruhe verantwortlich ist und
- das öffentliche Interesse an der Nachtruhe das private Interesse an einem gewinnbringenden Event überwiegt,

regen wir für den Fall, dass die Baubewilligung erteilt werden sollte, an

- im Idealfall den Gastbetrieb im Zelt nur bis 22:00 zu bewilligen. (Wir weisen darauf hin, dass das Restaurant Sternen zur Vermeidung von Nachtruhestörungen vorbildlich und freiwillig auf eine Bewirtung der Gäste ab 22 Uhr auf seiner Seeterrasse verzichtet.)
- im Minimum im Zelt ab 22:00 Musik- und Gesangsveranstaltungen sowie elektronisch verstärkte Beschallungen wie Ansprachen, Matchübertragungen, etc. zu verbieten, und
- die Winkelbadi zu einem Shuttlebetrieb zwischen der Bushaltestelle „Rank“ und dem Strandbad Winkel zu verpflichten.

6. Landschaftsschutz

Die kuppelförmige blendend weisse Zeltanlage dominiert von weither einsehbar das Seeufer zwischen Winkel und Rüteli und verletzt als ausgesprochener Fremdkörper das Landschaftsbild im Geltungsbereich des BLN 1606.

Für den Fall, dass die Baubewilligung trotzdem erteilt werden sollte, regen wir an, zu verlangen, dass die Zelte in einer wenig auffälligen "Tarnfarbe" eingefärbt werden

7. Betriebliche Notwendigkeit

Die Zeltanlage trägt gewiss zum Betriebsergebnis der Winkelbadi bei. Dieses private Interesse darf aber nicht zulasten der rechtmässigen Umsetzung der Zonenordnung geschützt werden. Als Pachtgeberin hätte es die Gemeinde nötigenfalls in der Hand, über die Gestaltung des Pachtverhältnisses die ökonomische Basis der Winkelbadi auch ohne diese Festzelte zu sichern.

Aufgrund dieser Ausführungen ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, um Gutheissung des gestellten Antrags.

Mit freundlichen Grüssen

René Gächter, Präsident

Beat Marty, Vorstandsmitglied